

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 4. Februar 2014

Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III). Stellungnahme zum Bericht des Steuerungsorgans vom 11. Dezember 2013

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat nahm am 18. Dezember 2013 Kenntnis vom Bericht des Steuerungsorgans über die Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III – USR III) und eröffnete dazu eine Anhörung bei den Kantonen und der Wirtschaft. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 31. Januar 2014 mit dem Bericht und nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir versuchen dabei, mit Blick auf die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage gewisse **vorläufige Präferenzen** darzulegen. Zu einzelnen Punkten legen wir auch Minderheitspositionen offen, welche die Meinung von mindestens fünf Mitgliedern der FDK auf sich vereinigten.

Es bestehen nach wie vor grosse Unsicherheiten, was die finanziellen Konsequenzen dieser Reform betrifft. Die Schätzungen, die in einem sich wandelnden Umfeld und aufgrund zahlreicher Hypothesen vorgenommen wurden, die von Natur aus umstritten sind, erlauben keine Antwort auf Fragen bezüglich den zahlenmässigen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen, der Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausgleichszahlungen. Es ist daher in diesem Stadium nicht möglich, in voller Kenntnis der Sachlage Stellung zu beziehen.

Wir behalten uns deshalb vor, in Abhängigkeit der internationalen Entwicklungen und der Stellungnahmen der einzelnen Kantone in der Vernehmlassung darauf zurückzukommen.

1. Ausgangslage

Dieses Reformprojekt fügt sich in den Kontext eines verschärften internationalen Wettbewerbs ein. Die FDK geht davon aus, dass die Überlegungen, die Stellungnahmen und der Zeitplan der Reform alle internationalen Fakten, welche die Arbeiten beeinflussen könnten, einbeziehen werden. Dies gilt namentlich für die erwarteten OECD- und G20-Entscheidungen sowie für die steuerliche Praxis anderer Staaten, die durch die direkte Unterstützung von

Unternehmen oder Steuergutschriften die Ansiedlung von Unternehmen oder ihren Verbleib in den betreffenden Ländern fördert.

Ausserdem erwartet die FDK vom Bund, dass er sich unverzüglich verpflichtet, mindestens 50% der Kosten der Reform mit Hilfe von Kompensationsmassnahmen zu übernehmen. Eine Aufteilung der Kosten lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Reform das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz auf internationaler Ebene zu schützen und das Steuersubstrat des Bundes durch die direkte Bundessteuer zu wahren.

Die FDK hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, das Unternehmenssteuerrecht und die Standortattraktivität der Schweiz weiterzuentwickeln und dabei vor allem die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen. In ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2013 zum Zwischenbericht der gemeinsamen Projektorganisation des EFD und der FDK hielt sie fest, dass die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft darauf angewiesen sei, mit ihrer Unternehmensbesteuerung auf internationale Akzeptanz zu stossen. Diese Realitäten seien anzuerkennen. Es sei unumgänglich, das Unternehmenssteuerrecht weiter zu entwickeln. Bei den weiteren Arbeiten der Projektorganisation sei eine Kombination von steuerrechtlichen Massnahmen und – soweit das die Kantone als erforderlich erachten – kantonalen Gewinnsteuersenkungen zu konkretisieren. Dafür sei es unabdingbar, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschaffe. Das erreichte Niveau der formellen Harmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung soll möglichst intakt bleiben. Am bestehenden Instrument des Finanzausgleichs sei festzuhalten. Anpassungen am Ressourcenausgleich sollen jedoch die neuen steuerpolitischen Realitäten abbilden.

Die FDK begrüsst es, dass der vorliegende Bericht des Steuerungsorgans den erwähnten Leitplanken der FDK folgt und die Eckpunkte und Grundsätze der Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen vertieft darlegt. Da diese intensiv und namentlich bezüglich der Zulässigkeit von Boxenlösungen ergebnisoffen im vollen Gang sind (vgl. Ziff. 2), stellt der **Bericht eine bestmögliche Grundlage für die weiterführende Diskussion** dar, auch für die durch den Wegfall der kantonalen Steuerregimes notwendig werdende Anpassung des Ressourcenausgleichs. Am Konzept des Finanzausgleichs darf die USR III nichts ändern.

2. Der internationale Kontext

Zurzeit sind verschiedene internationale Bestrebungen im Gang, die Unternehmensbesteuerung in den einzelnen Staaten auf ihre Auswirkungen auf den internationalen Steuerwettbewerb zu untersuchen. Diese Bemühungen beschränken sich nicht nur auf die EU und deren Kampf gegen schweizerische Steuerregimes, sondern umfassen insbesondere auch auf die OECD und über die G20 weitere Staaten. In deren Rahmen werden verzerrende Steuerpraxen weltweit untersucht. Zum Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

- 2.1. Die OECD arbeitet an Massnahmen zur Umsetzung ihres Aktionsplanes gegen die Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverschiebung (*Base Erosion and Profit Shifting; BEPS*). Darin involviert ist auch das *Forum on Harmful Tax Practices*, das mit Blick auf das *level playing field* nicht nur Steuerregimes, sondern auch die Besteuerungshöhe (*no or low taxation*) im Auge hat. Neben den schweizerischen Steuerregimes werden auch Boxenlösungen verschiedener Staaten auf ihre Schädlichkeit geprüft. Die Schweiz arbeitet hier aktiv mit. Ergebnisse dieser Arbeiten sollen Mitte 2014 den G20 präsentiert werden. Bis Ende 2015 soll das Projekt abgeschlossen sein.
- 2.2. Im Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung hat sich die Schweiz gegenüber der EU – bedingt - bereit erklärt, die privilegierte Besteuerung ausländischer Erträge (das sogenannte *Ring-Fencing*) zu beseitigen und dafür neben den kantonalen Steuerstatus nach Art. 28 StHG auch die Prinzipalbesteuerung und die Praxis der Finanzbetriebsstätten (*Swiss Finance Branch*) aufzuheben.

- 2.3. Die Schweiz erwartet im Gegenzug von der EU, dass sie Massnahmen einzelner Staaten, die sich gegen die Schweiz und ihre Unternehmen aufgrund der kantonalen Steuerregimes richten, unterbindet und während der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III auf eine Verschärfung oder Ergreifen von zusätzlichen Massnahmen verzichtet (sogenannter *Stand-Still*). Bis heute ist die EU aber zu einer derartigen Absichtserklärung nicht bereit:
- 2.4. Der Ecofin hat am 10. Dezember 2013 zwar erstmals erwähnt, dass die Schweiz eine klare Absichtserklärung der EU verlange, und beschlossen, den Dialog mit der Schweiz bis Ende Juni 2014 weiterzuführen. Hingegen hielt er fest, dass die schweizerische Haltung bezüglich Gegenmassnahmen und Missbrauchsbestimmungen der Mitgliedstaaten unakzeptabel sei. Ausserdem will er, dass bis Ende 2014 über die Zulässigkeit von Boxenlösungen verschiedener Mitgliedstaaten entschieden werden kann.
- 2.5. Neben den Entwicklungen auf multinationaler Ebene ist die zunehmende Bedeutung und Intensität von unilateralen Aussensteuervorschriften auch in Staaten zu beachten, welche nicht der EU angehören. Solche Vorschriften erschweren und verteuern den Geschäftsverkehr von schweizerischen Unternehmen mit Konzerngesellschaften in solchen Ländern erheblich.

3. Zur Einführung oder Diskussion vorgeschlagene steuerpolitische Massnahmen

Die geltenden Steuerregimes haben sich für Wirtschaft, Bund und Kantone als finanziell und volkswirtschaftlich wertvoll erwiesen. Sie sind jedoch international nicht mehr akzeptiert. Die UR III wurde nötig, um die steuerliche Attraktivität der Schweiz im geänderten internationalen Kontext zu festigen, die Rechts- und Planungssicherheit für in der Schweiz tätige Unternehmen zu erhöhen und dadurch Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Schweiz zu behalten. Der internationale Druck auf die Schweiz führt dazu, dass mit dem Wegfall dieser im internationalen Umfeld äusserst attraktiven steuerlichen Möglichkeiten Lösungen gesucht werden müssen, die Unternehmen, welche von diesen Regimes profitiert haben, nicht zu verlieren und gleichzeitig für Ersatz zu sorgen. Dazu dienen gemäss Bericht insbesondere folgende steuerliche Möglichkeiten:

3.1. Lizenzbox

Mit der vom Steuerungsorgan vorgeschlagenen Einführung einer sogenannten Lizenzbox sollen insbesondere im Bereiche der Forschung und Entwicklung Einnahmen aus Patenten und anderen Immaterialgütern steuerlich begünstigt werden. Diese steuerliche Begünstigung ist auf den Bereich der kantonalen Steuern beschränkt und wird nicht auf die direkte Bundessteuer ausgedehnt.

3.2. Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern soll auf dem überdurchschnittlichen Eigenkapital eine zinsbereinigte Gewinnsteuer erhoben werden. Damit sollen die Finanzierungsaktivitäten im internationalen Kontext wettbewerbsfähiger werden. Das Steuerungsorgan schlägt vor, diese Massnahme weiter zu prüfen.

3.3. Senkung kantonaler Gewinnsteuersatz

Die Kantone sollen gemäss Steuerungsorgan in die Lage versetzt werden, die Gewinnsteuersätze soweit erforderlich zu senken. Für eine internationale Kompatibilität bedürfte dies – je nach kantonalen Betroffenheit sowie je nach Ausgestaltung der steuerpolitischen Massnahmen – einer Senkung der effektiven Gewinnsteuersätze sowie der Beachtung einer unteren Limite der Gesamtsteuerbelastung.

3.4. Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Nach der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital mit der Vorlage *too big to fail* soll auch die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abgeschafft werden. Entsprechende Vorstösse sind seit längerer Zeit bereits im Parlament hängig. Das Steuerungsorgan stellt diese Massnahme zur Diskussion.

3.5. Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer

Die Kantone können bereits heute die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Erhebung der Kapitalsteuer wäre mit hohen Kosten für die Kantone verbunden und würde die Steuerharmonisierung im Bereich der Kapitalsteuer untergraben. Indessen stellt das Steuerungsorgan zur Diskussion, infolge des Wegfalls des reduzierten Kapitalsteuersatzes für Statusgesellschaften insbesondere Beteiligungen, konzerninterner Darlehen und Immaterialgüter bei der Kapitalsteuer privilegiert zu behandeln.

4. Beurteilung der steuerlichen Massnahmen

Sämtliche vom Steuerungsorgan vorgesehenen steuerlichen Massnahmen sind im Grundsatz zu begrüssen, sind allerdings aus Sicht FDK differenziert prioritär. Ausgangspunkt für die Auswahl des Steuerungsorgans war, dass nur Massnahmen ergriffen werden, welche in der EU zumindest in einigen Staaten bereits praktiziert werden und von der EU (noch) nicht beanstandet sind. Es ist zu vermeiden, dass mit steuerlichen Massnahmen, die wiederum ein *Ring-Fencing* oder eine Selektivität aufweisen, sich die internationale Kritik am schweizerischen Unternehmenssteuerrecht erneut entzündet.

4.1 Lizenzbox

Antrag:

- **Mehrheit:** Boxenlösungen sind weiterzuverfolgen und rasch einzuführen. Die Einführung einer Lizenzbox auf Bundesebene (DBG) ist zu prüfen.
 - **Minderheit:** Boxenlösungen, beschränkt auf die kantonale Ebene, sind weiterzuverfolgen und rasch einzuführen.
- **Mehrheit:** Im Zweifel über die Tragweite internationaler Standards sind Boxenlösungen eher eng auszulegen.
 - **Minderheit:** Im Zweifel über die Tragweite internationaler Standards sind Boxenlösungen mit restriktiven Eintrittsvoraussetzungen vorzuziehen. Die im Bericht (S. 28f) skizzierte Variante 3 (Mittelweg) ist für den Moment eine taugliche Arbeitshypothese.
- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie von Boxenlösungen ist auf griffige Abgrenzungskriterien und, mit Bezug auf die Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte, auf klare Rechtsbegriffe zu achten. Dies mindert auch Mitnahmeeffekte.
- Boxenlösungen sollen für Erträge und Gewinne aus Immaterialgüterrechten allen Kapital- und Personengesellschaften offen stehen.
- Boxenlösungen sollen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) für alle Kantone vorgeschrieben und verbindlich definiert sein.
- In Boxen besteuerte Gewinne sind in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) des Ressourcenausgleichs reduziert zu gewichten.

Begründung: Die Ausgestaltung der Lizenzbox ist entscheidend und heikel. Lizenzboxen gibt es bereits in 11 europäischen Staaten, Grossbritannien hat im 2013 eine Box umgesetzt, weitere OECD-Staaten prüfen derzeit die Einführung. Die EU und die OECD unterziehen Boxen einer kritischen Beleuchtung. Resultate liegen zurzeit noch nicht vor. Die Schweiz und

ihr Arbeitsplatz können im Standortwettbewerb nicht bestehen, so lange Konkurrenzstandorte mit Boxen arbeiten. Mit der Einführung einer Box sollte nicht gewartet werden, ihre Ausgestaltung ist aber an die internationale Entwicklung anzupassen.

Für die Prüfung einer Lizenzbox auf Bundesebene spricht:

- Die Kantone müssen die kantonalen Gewinnsteuern weniger stark senken.
- Die Gewichtung der Gewinne aus Lizenzboxen im Ressourcenausgleich wird möglicherweise überflüssig.
- Die Lizenzbox auf Bundesebene wirkt bei den direkt vom Wegfall der kantonalen Steuerstatus betroffenen Gesellschaften.
- Eine gemeinsame Lösung auf kantonaler und Bundesebene erhöht die Attraktivität der Schweiz für zuziehungswillige Unternehmen.
- Es werden klare Richtlinien durch den Bund vorgegeben, was zu einer vertikalen Harmonisierung führt.
- Der Bedarf nach vertikalen Ausgleichsmassnahmen für die Kantone und für weitere steuerpolitische Massnahmen auf Bundesebene sinkt.

Demgegenüber kennt der Bund heute keine privilegierte Besteuerung von mobilen Faktoren: die Statusgesellschaften werden durch ihn ordentlich besteuert. Dieser Umstand erwies sich in Verhandlungen über Doppelbesteuerungen als hilfreich. Ein Abrücken davon erhöhte das Risiko, dass die Schweiz mehr Angriffsflächen unter dem Titel der *no or low taxation* böte. Unternehmen, welche von Lizenzboxen auf kantonaler Ebene profitieren könnten, würden doppelt privilegiert im Vergleich zu Unternehmen, die zwar durch den Wegfall der kantonalen Steuerstatus benachteiligt werden, für die aber Lizenzboxen keinen geeigneten Ersatz bieten. Da dem Bund durch die Einführung einer Lizenzbox namhafte Einnahmeherausfälle entstünden, verblieben ihm weniger Mittel für vertikale Ausgleichsmassnahmen und andere steuerpolitische Massnahmen, die auch solchen Unternehmen zugutekommen könnten.

Enge Lizenzboxen bewirken weniger Mitnahmeeffekte und verfügen über eine grössere internationale Akzeptanz. Sie verursachen für die Unternehmen und die Steuerbehörden weniger Aufwand. Die Abgrenzung von Innovationserträgen, welche in der Box privilegiert besteuert werden dürfen, von solchen, die ordentlich zu besteuern sind, ist einfacher. Da weniger Unternehmen von engen Lizenzboxen profitieren können und die Senkung kantonaler Gewinnsteuern eher erforderlich wird, erfordern sie höhere vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes. Für eine Mehrheit der Kantone haben sie ausserdem positive Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich.

Von breiten Boxen können mehr Branchen und Kantone profitieren. Je breiter die Box ist, desto kleiner ist auch der Druck auf einzelne Kantone, ihre Gewinnsteuern zu senken. Dadurch können die Steuerausfälle geringer gehalten werden und das Ausmass der vertikalen Kompensation ist auch kleiner, es bleibt mehr Geld für diejenigen Kantone, für deren Gesellschaften es kaum steuerliche Ersatzlösungen gibt (Handelsgesellschaften). Je breiter eine Box ist, desto höher ist allerdings das Risiko, dass sie international nicht akzeptiert wird.

Um das Ausmass der formellen Harmonisierung zu erhalten, Fehlanreize zur Beeinflussung des Ressourcenpotenzials durch steuerpolitische Entscheide der Kantone zu vermeiden und die Anwendung von zwei Gewichtungsfaktoren zu ermöglichen, sollen Boxenlösungen im StHG für alle Kantone verbindlich vorgeschrieben sein.

4.2 Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Antrag: Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis, die Nachhaltigkeit der internationalen Akzeptanz sowie die administrative Vollziehbarkeit einer zinsbereinigten Gewinnsteuer mit Beschränkung des Schutzzinsabzugs auf überdurchschnittlich hohes Eigenkapital ist vertieft zu evaluieren.

Begründung: Die Massnahme ist in erster Linie auf den Erhalt bisheriger und zur Attraktivitätssteigerung für die Ansiedlung neuer Finanzierungsaktivitäten ausgerichtet. Sie weist aber starke Mitnahmeeffekte auf, weil sie auch für Unternehmen wirkt, welche bisher ordentlich und ohne Steuerstatus besteuert worden sind. Aus dem Bericht gehen jedoch keine Angaben zur volkswirtschaftlichen Bedeutung von Finanzierungsaktivitäten hervor. Ferner sind wir skeptisch bezüglich Nachhaltigkeit der internationalen Akzeptanz einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, die sowohl für den Bund als auch für die Kantone zu namhaften Steuerausfällen führt (Bund CHF 300 – 500 Mio.; Kantone CHF 330 – 550 Mio.) und deren administrative Vollziehbarkeit näher zu darzulegen ist. Die Verwendung der bei einem allfälligen Verzicht auf diese Massnahmen entfallenden Mindereinnahmen des Bundes und der Kantone für die vertikale Kompensation durch den Bund bzw. für Gewinnsteuersatzsenkungen der Kantone beliesse den Kantonen mehr steuerpolitische Autonomie und ist ordnungspolitisch neutraler.

4.3 Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen

Antrag: Neben der Einführung von Lizenzboxen sind die Vertiefungsarbeiten prioritär darauf auszurichten, dass den Kantonen maximaler Handlungsspielraum für die mit der Reform in Zusammenhang stehenden Herausforderungen verschafft wird.

Begründung: Die USR III stellt die Kantone vor enorme finanzpolitische Herausforderungen. Die Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung hat abgenommen und wird im Zuge der Reform möglicherweise weiter abnehmen. Die Kantone können diese Herausforderung nur dann meistern, wenn der Bund sich über vertikale Kompensationsmassnahmen zu mindestens 50 Prozent an den Kosten der Reform beteiligt.

4.4 Weitere steuerpolitische Massnahmen

Antrag: Weitere steuerpolitische Massnahmen können durchaus in der Vernehmlassungsvorlage erörtert werden, stehen aber mit Ausnahme der steuerbilanzmässigen Aufwertung bei Wegfall der besonderen Steuerstatus und Zuzügen aus dem Ausland für uns nicht im Vordergrund.

Begründung: Es fragt sich hier, wie zielgerichtet die Massnahmen sind, die obendrein in Mittelkonkurrenz zu vertikalen Kompensationsmassnahmen des Bundes stehen.

- Die **Abschaffung der Emissionsabgabe** auf Eigenkapital wäre per se zwar begrüssenswert, stellt aber für die FDK keine Priorität dar. Je nach finanziellen Auswirkungen des Gesamtpakets ist auf ihre Abschaffung, die dem Bund Mindereinnahmen von CHF 240 Mio. bescherte, zurzeit zu verzichten.
- Die steuerbilanzmässige **Aufwertung der stillen Reserven** aus der Zeit mit Steuerstatus bei Wegfall der besonderen Steuerstatus ist als Ausnahme vom Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz steuersystematisch gerechtfertigt und entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dank Abschreibungen auf den aufgewerteten Aktiven würde der Übergang zur ordentlichen Besteuerung über einen bestimmten Zeitraum geglättet und die Gefahr des Wegzugs von Unternehmen mit bisherigem Steuerstatus vermindert. Dieselbe Lösung ist auch für Aufwertungen bei einem Zuzug aus dem Ausland gerechtfertigt. Diese Ausnahmen vom Grundsatz der Massgeblichkeit bedürfen aber einer klaren gesetzlichen Grundlage in StHG und DBG. Ferner wäre die

präzise Klärung der anwendbaren Bewertungsmethode in der Vernehmlassungsvorlage, spätestens aber in der Botschaft, zweckmässig.

- **Verbesserungen beim Beteiligungsabzug** verursachen dem Bund Mindereinnahmen von rund CHF 200 bis 260 Mio. und den Kantonen im Umfang von rund CHF 160 bis 210 Mio.. Der Nutzen für die bisherigen Statusgesellschaften und für die Erhöhung der Standortattraktivität wird selbst von der Wirtschaft bezweifelt.
- **Der Umbau der Verrechnungssteuer** vom Schuldner- auf das Zahlstellenprinzip kann als von der USR/III getrenntes Projekt weiterverfolgt werden.
- Die im Bericht vorgesehenen **Erleichterungen bei den kantonalen Kapitalsteuern** (privilegierte Kapitalsteuer für bestimmte Aktiven) ist in Kantonen, in denen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer politisch gescheitert ist, eine taugliche Ersatzmassnahme für den Wegfall der Steuerstatus, da die Kapitalsteuer für solche Gesellschaften bisher stark reduziert war. Da die Kapitalsteuer nur in wenigen Staaten erhoben wird, dürfte eine solche Differenzierung international kaum angefochten werden.
- Für die Beurteilung einer **Tonnage-Tax** ist es dienlich, über Angaben zum abwanderungsgefährdeten, heutigen Steuerpotenzial der einschlägigen, ansässigen Unternehmen sowie zum Zuwanderungspotenzial zur verfügen.
- Sobald mehr Klarheit bezüglich der Besteuerung mobiler Erträge besteht, sind **Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung** zu prüfen. Sie sind für die bisherigen Statusgesellschaften und Unternehmen, die Lizenzeinnahmen erzielen, zielgerichtet.

5. Auswirkungen auf den Ressourcenausgleich

Antrag:

- Die gegenüber den Einkommen tiefere und unterschiedliche Gewichtung mittels zweier Gewichtungsfaktoren für die privilegiert bzw. ordentlich besteuerten Gewinne ist weiterzuerfolgen. Die unterschiedliche Gewichtung kann auch nach dem vorgeschlagenen Modell zweier RSA-Faktoren erfolgen. Zusätzlich sind aber alternative Beta-Faktoren zu prüfen, welche den der NFA-Logik widersprechenden Einbezug der Steuereinnahmen vermeiden.
 - **Minderheit:** Eine Variante mit Beibehaltung des Beta-Faktors für Gesellschaften mit Gewinnen, die hauptsächlich aus dem internationalen Handel erbracht werden, muss geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Variante müssen parallel mit den andern vorgelegt werden.
- Es ist zu prüfen, ob die die Gewichtungsfaktoren fix oder variabel auszugestalten sind.
- Vertieft zu prüfen ist die Berücksichtigung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer bei der Berechnung der Gewichtungs-Faktoren.
- Das vorgeschlagene Vorgehen in der Übergangsperiode ist weiterzuerfolgen.

Begründung: Der geltende Ressourcenausgleich unterscheidet für die Berechnung der ASG zwischen juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus. Durch die vorgesehene Abschaffung der kantonalen Steuerstatus gemäss Art. 28 StHG fällt diese Unterscheidung bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs ins Leere. Wie der Bericht ausführt, würde dadurch zumindest kurzfristig das Ressourcenpotenzial der Kantone sprunghaft ansteigen.

Die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons sind gemäss Art. 3 Abs. 1 FiLaG die Grundlage des Ressourcenausgleichs. Dieses Prinzip der NFA ist auch bei Änderungen des Steuersystems einzuhalten. Es ist offensichtlich, dass eine indirekte Abhängigkeit zwischen diesen Ressourcen und dem Steuersatz besteht. Dass das Steuersubstrat nicht beliebig hoch besteuert werden kann, wenn es nicht durch Abwanderung oder Verschieben von Aktivitäten schrumpfen soll, zeigt das Beispiel der Besteuerung der für den Finanzausgleich relevanten massgebenden Gewinne von juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus. Fällt die geringere Gewichtung der massgebenden Gewinne mit besonderem Steuerstatus (die sogenannten Beta-Faktoren) weg, können diese Gewinne nicht als vollumfänglich steuerlich ausschöpfbar bezeichnet werden. Entscheidend ist die Elastizität des Steuersubstrats im Bezug auf den Steuersatz. Es ist nicht realistisch, dass Unternehmen, die heute

von einem kantonalen Steuerstatus profitieren, künftig mit den heute geltenden ordentlichen Steuersätzen belegt werden könnten. Folglich kann für diese Firmen nicht ein volles Ressourcenpotenzial mit sämtlichen (identisch gewichteten) Unternehmensgewinnen in die Berechnung einfließen. Diese entsprechen eben nicht dem "fiskalisch ausschöpfbaren" Wert. Der Bericht schlägt vor, die Gewinne der juristischen Personen in der ASG mit reduziertem Gewicht zu berücksichtigen. Theoretisch müssten die Elastizitäten der Steuerbasen bei der Berechnung der ASG der Ausgangspunkt für eine solche Gewichtung sein. Entscheidend ist, wie stark die Steuerbasis auf eine Änderung der Besteuerung reagiert. Diese Daten lassen sich allerdings in der Praxis nicht bestimmen. Die vorgeschlagene Verwendung der durchschnittlichen steuerlichen Ausschöpfung in der Form eines relativen Steuerausschöpfungsfaktors (RSA-Faktor) versucht dieser Idee aber nahe zu kommen, indem auf die schweizweit durchschnittlichen Werte der effektiven Ausschöpfung, gemessen in den Steuereinnahmen im Verhältnis zu Steuerbasis, abgestellt wird.

Der Bericht spricht sich zudem für eine differenzierte Anwendung des RSA-Faktors innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox aus. Nebst der Gewichtung der steuerlichen Ausschöpfung der juristischen Personen muss auch der unterschiedlichen Ausschöpfbarkeit allfälliger neuer Boxenlösungen Rechnung getragen werden. Dieser Entscheid hängt allerdings noch von der verbindlich umgesetzten Boxenlösung ab.

Die gegenüber den Einkommen tiefere und unterschiedliche Gewichtung von ordentlich und privilegiert besteuerten Gewinnen kann zwar auch nach dem im Bericht vorgeschlagenen Modell zweier RSA-Faktoren erfolgen. Zusätzlich sind aber **alternative Beta-Faktoren** zu prüfen. Mit Ausnahme der Grenzgängereinkommen und der Berechnung des standardisierten Steuerertrags werden bei der Anrechnung im Ressourcenausgleich keine effektiven Steuereinnahmen, sondern nur Steuerbemessungsgrundlagen verwendet. Die vorgeschlagenen RSA-Faktoren weichen von diesem Grundsatz ab. Sie basieren auf der Ausschöpfung der Ressourcenpotentiale der juristischen und der natürlichen Personen. Damit werden die kantonalen Steuerpolitiken berücksichtigt. Dies stellt eine Abkehr vom bisherigen NFA-System dar und steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Berichts, dass keine Fehlreize (Berücksichtigung der kantonalen Steuerpolitiken) geschaffen werden. Zudem sind die RSA-Faktoren in der Herleitung weniger transparent als die Beta-Faktoren und würden mehr als die Hälfte der Kantone schlechter stellen.

Die Prüfung **fixer Gewichtungsfaktoren** ist geboten, weil die geplante jährliche Neuberechnung der komplizierten RSA-Faktoren und der Druck auf die Gewinnsteuersätze zu einer laufenden Reduktion der RSA-Faktoren führen werden. Damit kann eine nicht gewollte und nicht vorhersehbare Dynamik im interkantonalen Steuerwettbewerb ausgelöst werden. Fixe Faktoren verwenden die Steuerbelastungen nicht als Bemessungskriterium und vereinfachen die aufwändigen und fehleranfälligen Datenlieferungen der Kantone an den Bund.

Ebenfalls zu prüfen ist, ob die **Anteile der Kantone an der direkten Bundessteuer** für die Berechnung der Gewichtungs-Faktoren zu berücksichtigen wären. Dies gilt dann, wenn eine differenzierte Gewichtung von Gewinnen aus Lizenzerträgen angestrebt wird. Die Bundessteueranteile sind bedeutende Einnahmequellen und haben einen direkten Bezug zum entsprechenden Steuersubstrat. Zudem berücksichtigen auch die heute angewendeten Beta-Faktoren die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer.

Die im Bericht bevorzugte **Beibehaltung des geltenden zeitlichen Musters für die Verwendung der ASG im Ressourcenausgleich** wird unterstützt, da sich der Ressourcenausgleich auf statistisch zuverlässige Datengrundlagen stützen muss und auf diese Weise eine zeitliche Glättung für die Übergangsphase angenommen werden kann.

Wir unterstreichen schliesslich, dass es grundlegend ist, eine klare Unterscheidung zwischen der USR III und dem Prozess der periodischen Überprüfung des eidgenössischen Ausgleichssystems beizubehalten, der in den kommenden Monaten auf der Grundlage des zweiten Berichts über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen durchgeführt wird. Anpassungen auf der Ebene des Ressourcenausgleichs, die sich als

zwingend erweisen, können durch Simulationen im Zusammenhang mit der USR III beurteilt werden.

Zusammenfassen befürwortet die FDK die **Weiterverfolgung der differenzierten Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen aufgrund der durchschnittlichen steuerlichen Ausschöpfung oder mittels neuer Beta-Faktoren im Bereich Ressourcenausgleich**. Eine Gleichgewichtung der Steuerbasen würde nicht den wirtschaftlichen Realitäten entsprechen. Eine geringere Gewichtung erhöht hingegen den Anreiz, mobile Steuerbasen zu halten. Neben variablen sind auch **fixe Gewichtungsfaktoren** zu prüfen.

6. Vertikale Ausgleichsmassnahmen

Antrag:

- Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sollen primär bei der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen ansetzen.
- Die FDK unterstützt die Einhaltung der Opfersymmetrie zwischen Bund und Kantonen: Der Bund soll sich mittels vertikaler Ausgleichsmassnahmen in vergleichbarem Ausmass mindestens zur Hälfte an den finanziellen Lasten der steuerpolitischen Massnahmen beteiligen.
- Vertikale Ausgleichsmassnahmen sollen den Kantonen nach Betroffenheit zugutekommen.
- **Knappe Mehrheit:** Der Ausgleich muss berücksichtigen, dass das Mass der Betroffenheit nicht nur von den direkten, sondern auch von indirekten Einflüssen abhängt. Ein Ausgleich **ausschliesslich** durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer juristischer Personen trüge dem nicht Rechnung.
 - **Knappe Minderheit:** Der geeignete Verteilungskanal (generelle oder auf die Gewinne juristischer Personen beschränkte Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer; Pro-Kopf-Rückverteilung über Verrechnungssteuer-Anteile udgl.) ist erst nach Vorliegen der Auswirkungen auf die Kantone festzulegen.
- **Mehrheit:** Besondere Massnahmen zugunsten besonders betroffener Kantone sind unerlässlich. Gezielte Massnahmen im Sinne eines befristeten Härteausgleichs sind für Kantone zu prüfen, die am stärksten von den Auswirkungen der Reform betroffen sind und für welche die Boxenregelung nicht oder nur teilweise eine Lösung bietet. Man muss also Möglichkeiten schaffen, um reagieren zu können, wenn sich Kantone aufgrund des Systemwechsels in finanziellen Schwierigkeiten befinden
 - **Minderheit:** Besondere, auch nur befristete Massnahmen zugunsten besonders betroffener Kantone stehen nicht im Vordergrund. Gezielte Massnahmen im Sinne eines befristeten Härteausgleichs sind jedoch zu vertiefen, um reagieren zu können, falls einzelne Kantone aufgrund eines Systemwechsels in finanzielle Probleme geraten.

Begründung: Da die steuerpolitischen Massnahmen prioritär auf kantonaler Ebene umgesetzt werden, ist es unabdingbar, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum verschafft. Die FDK begrüsst es, dass dies von Bundesvertretern bisher immer akzeptiert wurde. Auch in diesem Bereich macht der Bericht einen Schritt vorwärts. Die Möglichkeiten der Kompensation werden skizziert. Allerdings bleibt auch hier noch Einiges offen. Je nach Ausgangslage bzw. Betroffenheit profitieren die Kantone unterschiedlich von den denkbaren Kompensationsmassnahmen, welche den effektiven Ausfällen bei den Steuereinnahmen Rechnung zu tragen haben. Entscheidend ist die Einsicht, dass sämtliche Kantone von der USR III betroffen sind, also nicht nur jene mit einer grossen Zahl von Unternehmen mit besonderem Steuerstatus. Die Betroffenheit eines Kantons kann sich erstens durch direkte steuerliche Anpassungsmassnahmen zur Erhaltung der mobilen Steuerbasis zeigen, zweitens durch Sekundäreffekte in weiteren Kantonen, welche ihre nationale Wettbewerbsfähigkeit wahren wollen, und drittens können sich, selbst wenn ein Kanton keinerlei steuerpolitische Anpassungen vornimmt, Veränderungen des Ressourcenpotenzials und damit der Transferleistungen aufgrund der USR III ergeben.

Im Zentrum der vertikalen Ausgleichsmassnahmen steht die **Anpassung der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen**. Ganz generell stellt sich im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Massnahmen die Frage des zielgerichteten Mitteleinsatzes. Die steuerlichen Massnahmen des Bundes sind nicht genügend fokussiert in ihrer Wirkung auf die einzelnen Kantone. Eine generelle Erhöhung des Spielraums für alle Kantone steht deshalb aus Sicht der FDK im Zentrum für die weiteren Arbeiten. Der Bericht hält zu Recht fest, dass die Ausgleichsmassnahmen, die der Bund zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen zu leisten bereit ist, so auszugestalten sind, „dass die steuerpolitische Autonomie nicht untergraben wird und dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht beeinträchtigt wird.“¹

Noch keine Aussagen sind zur **Höhe der Ausgleichsmassnahmen** möglich. Sowohl in der absoluten Höhe als auch bei der beschriebenen Betroffenheit der einzelnen Kantone können die Beträge noch nicht quantifiziert werden. Die FDK bekennt sich zu einer fairen Lastenverteilung und zur Einhaltung der Opfersymmetrie zwischen Bund und Kantonen und erwartet eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes.

Folglich ist auch die Frage des **Verteilungskanal**s der vertikalen Ausgleichsmassnahmen noch offen. Dies ist im Hinblick auf die Vernehmlassungsvorlage noch zu konkretisieren. Generell stehen nicht weitere Steuersenkungsaktivitäten des Bundes, sei es im Bereich der Unternehmen oder im Bereich der natürlichen Personen, sondern möglichst umfassende und generelle vertikale Kompensationsmassnahmen im Zentrum. Dies entspricht auch dem in der NFA etablierten Prinzip der ungebundenen, zweckfreien Globaltransfers, welche dem Gedanken der individuellen Nutzenoptimierung und der Stärkung der Kantonsautonomie entsprechen. Die Aussage in Ziff. 3.4.3, 2. Absatz, S. 66 des Berichts „Die naheliegende Massnahme ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer; denn bei den Einnahmen von juristischen Personen sind infolge der Reform die stärksten finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen zu erwarten.“ darf nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Ausgleich ausschliesslich durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer juristischer Personen erfolgen soll.

7. Gegenfinanzierung auf Bundesebene

Antrag:

- Eine ausgabenseitige Gegenfinanzierung des Bundes darf nicht zu Lastenüberwälzungen auf die Kantone führen.
- Bei der einnahmenseitigen Gegenfinanzierung stehen Massnahmen bei juristischen Personen bzw. Aktionären im Vordergrund.

Begründung: Die USR III wird sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Deren Quantifizierung ist erst möglich, wenn die konkrete Ausgestaltung der Ersatzmassnahmen im StHG bekannt ist. Im Grundsatz ist deshalb unbestritten, dass auch die Frage der Gegenfinanzierung im Rahmen der USR III diskutiert wird. Aus einer kantonalen Sicht ist es sehr wichtig, dass die erforderlichen Gegenfinanzierungsmassnahmen des Bundes für die Kantone nicht in einem Nullsummenspiel münden. Die FDK teilt die Ansicht des Steuerungsorgans, dass ausgabenseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen des Bundes nicht zu Lastenverschiebungen auf die Kantone führen dürfen. Ausgabenseitiges Entlastungspotenzial kann zweifellos genutzt werden. Der Bericht nennt die freierwerbenden Mittel aus dem Abbau der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung Strassenverkehr, den Wegfall der Finanzierung der Schuldzinsen der IV sowie die freierwerbenden Bundesmittel am ab 2016 sukzessive auslaufenden Härteausgleich oder Anpassungen beim Härteausgleich. In aller Regel führen ausgabenseitige Sparmassnahmen des Bundes direkt oder indirekt zu Mehrausgaben für die Kantone. Der Grundsatz, die Gegenfinan-

¹ Bericht, S. 5.

zierung ohne Lastenabwälzungen auf die Kantone zu planen, ist eine zentrale Bedingung FDK im Hinblick auf die Gegenfinanzierungsmassnahmen.

Für einnahmenseitige Gegenfinanzierungsmassnahmen stehen für die FDK solche bei den juristischen Personen bzw. bei den Aktionären der Firmen (Anpassungen beim Teilbesteuerverfahren, Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer) im Zentrum. Politisch kaum realistisch ist es, die Ausfälle bei der Besteuerung der juristischen Personen durch eine Erhöhung der Belastung der natürlichen Personen aufzufangen. **Nicht im Vordergrund stehen** deshalb die Erhöhung der Steuern der natürlichen Personen z.B. in Form einer **Einschränkung von Steuerabzügen** oder Mehreinnahmen bei der **Mehrwertsteuer**.

Die Einführung einer **Beteiligungsgewinnsteuer** auf Beteiligungen des Privatvermögens ist weiter zu prüfen. Sie führt zwar zu einer Einschränkung der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne. Grundsätzlich stehen dieser Massnahme jedoch keine steuersystematischen Bedenken gegenüber, wird die Freistellung der privaten Kapitalgewinne unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit doch schon lange diskutiert. Allerdings sind dann auch die Kapitalverluste zur Verrechnung zu bringen, was allerdings auch zu administrativen Mehrbelastungen führt, gleichzeitig aber steuerliche Vereinfachungen in anderen Bereichen ermöglicht.

Zusätzlich ist eine **geringere, ja sogar die Aufhebung der Entlastung der Einkünfte aus Beteiligungen** (Revision bzw. Aufhebung von Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) zu prüfen, welche im Rahmen der USR II eingeführt worden ist. Ist die Beschränkung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf qualifizierte Beteiligungen verfassungsrechtlich ohnehin problematisch, so wurden einzelne kantonale, über das StHG hinausgehende Regelungen vom Bundesgericht als verfassungswidrig gebrandmarkt und die Entlastungen in einzelnen Kantonen sprengten den Rahmen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Zudem liessen sich mit dieser Massnahme Missbräuche zur Umgehung von AHV-Beiträgen einschränken.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Beilage

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie (Mail)

- Reto.braun@estv.admin.ch
- Tamara.pfammatter@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Mitglieder FkF
- Sekretariat KdK

Fragen an die Konsultationsteilnehmer

1. Befürworten Sie eine Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2-4 StHG)

Angesichts des internationalen Drucks: Ja

2. Bitte beschreiben Sie die Praxis Ihres Kantons hinsichtlich der Steuerfolgen, wenn eine Gesellschaft mit kantonalem Steuerstatus neu der ordentlichen Besteuerung unterliegt (s. Seite 13 des Berichts).

Wir verweisen auf die Ausführungen der einzelnen Kantone.

3. Befürworten Sie die Einführung einer privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern ("Lizenzbox") auf der Ebene der kantonalen Steuern (s. Seite 27 ff. des Berichts).

Ja, wobei eine Mehrheit zusätzlich die Prüfung einer Bundesbox beantragt

Falls ja:

- Welche Einkünfte aus Immaterialgütern sollen für die privilegierte Besteuerung qualifizieren?

Mehrheit befürwortet eher enge Box.

Minderheit: in Anlehnung an die im Bericht skizzierte Variante 3 (mittlere Variante)

- Soll diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend für alle Kantone eingeführt werden oder fakultativ sein?

zwingend

4. Befürworten Sie die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer – beschränkt auf das "Sicherheitseigenkapital" – auf der Ebene der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer (s. Seite 36 ff. des Berichts)

Nein

5. Welche steuerlichen Massnahmen befürworten Sie zusätzlich oder alternativ zu den vorgenannten Massnahmen

Die zusätzlichen steuerlichen Massnahmen sind nicht prioritär.

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Seite 43 des Berichts)? **Eher nein**
- Bewertung bei Zuzug (Seite 44 des Berichts)? **Eher ja**
- Verbesserung beim Beteiligungsabzug (Seite 44 des Berichts)? **Eher nein**
- Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (Seite 45 des Berichts)? **Eher ja**
- Massnahmen bei der Kapitalsteuer (Seite 46 des Berichts)? **Eher nein**
- Tonnage Tax (Seite 47 des Berichts)? **Eher ja**
- Pauschale Steueranrechnung (Seite 48 des Berichts)? **Eher ja**
- Andere? Falls ja, welche

6. Würde aufgrund der Kombination der Massnahmen gemäss den Ziffern 1, 3 und 4 sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?

Wir verweisen auf die Ausführungen der einzelnen Kantone.

7. Würde aufgrund der von Ihnen in dieser Stellungnahme befürworteten steuerlichen Massnahmen sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs

Wir verweisen auf die Ausführungen der einzelnen Kantone.

8. Befürworten Sie, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum für die Senkung des Gewinnsteuertarifs verschafft?

JA

Falls ja: Welche der im Bericht aufgezeigten Formen vertikaler Ausgleichsmassnahmen (Ziff. 3.4.2, Seite 64 ff. des Berichts) sind Ihrer Meinung nach angezeigt?

- Steuerliche Entlastungen auf Bundesebene **nicht prioritär**
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der direkten Steuern **nein bei natürlichen Personen ausser Aktionären bei welchen eine geringere oder die Streichung der Entlastung von der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie eine Beteiligungsgewinnsteuer zu prüfen ist.**
- Anpassung der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen (Kantonsanteil direkte Bundessteuer von juristischen Personen oder insgesamt resp. Verteilung pro Einwohner)

JA, aber gem. Mehrheit nicht ausschliesslich über die Erhöhung des Kantonsanteil bei den juristischen Personen.

9. Teilen Sie die Auffassung, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden soll?

JA

Falls ja: Wie beurteilen Sie die vom Steuerungsorgan im Bericht (Ziff. 3.3.2, Seite 54 des Berichts) vorgeschlagene Anpassung (Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, unter Verwendung der durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung über alle Kantone)?

Die differenzierte Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen aufgrund der durchschnittlichen steuerlichen Ausschöpfung oder mittels neuer Beta-Faktoren im Bereich Ressourcenausgleich ist weiterzuverfolgen. Neben variablen sind auch fixe Gewichtungsfaktoren zu prüfen.

10. Sind Sie mit den im Bericht (Ziff. 3.5, Seite 66 des Berichts) aufgeführten Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden (integraler Bestandteil der USR III, ohne Lastenabwälzungen auf die Kantone, nicht durch grundlegende Strukturreformen, bei grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt nicht ohne einnahmenseitige Massnahmen)?

JA

Wie beurteilen Sie die aufgezeigten einnahmenseitigen Kompensationsmassnahmen (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der indirekten Besteuerung (MWST), Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (u.a. Abschaffung Steuervergünstigungen))?

Im Zentrum stehen Massnahmen bei juristischen Personen bzw. Aktionären (Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen, Beteiligungsgewinnsteuer); MWST: eher nein; Abschaffung Steuerabzüge natürliche Personen: eher nein